

## Lärm Kinderspielplatz

Wenn Kinder auf einem Kinderspielplatz spielen, geht dies nicht ohne Geräusche vonstatten. Diese können für Anwohner des betreffenden Kinderspielplatzes sehr störend sein, jedoch unterliegen sie der Toleranzpflicht und sind somit für Anwohner zumutbar [VerwG Neustadt, 28.06.2012, 4 K 194/12.NW]. Kinderspielplätze dienen dazu, Kinder ihr Sozialverhalten trainieren zu lassen. Dies steht über der Tatsache, dass an Spielplätze angrenzende Nachbarn sich durch den entstehenden [Lärm](#) gestört fühlen [VerwG [Koblenz](#), 14.06.2008, 1 K 198/08.KO].

Auch Geräusche, welche von den Spielgeräten an sich herrühren, sind von den Anwohnern hinzunehmen. Wenn beispielsweise eine auf einem Kinderspielplatz installierte Seilbahn penetrante, laute Geräusche bei ihrer Benutzung von sich gibt, so haben die Anwohner keinen [Anspruch](#) darauf, dass diese entfernt wird [OVerwG Rheinland-Pfalz, 24.10.2012, 8 A 10301/12.OVG]. Als [Begründung](#) verwies das Gericht auf die Tatsache, dass [Kinderlärm](#) nicht als schädliche Umwelteinwirkung angesehen wird. Auch berechtigt Lärm, welcher von einem Kinderspielplatz ausgeht, einen Anwohner nicht zur [Mietminderung](#) [[AG Frankfurt am Main](#), 13.03.2009, 33 C 2368/08-50]. Allerdings ist die Kommune beziehungsweise Stadt bereits beim Bau eines Kinderspielplatzes sowie beim Umbau der vorhandenen Spielgeräte dazu verpflichtet, die Lärmschutzbelange unmittelbarer Nachbarn zu berücksichtigen [OVerwG Rheinland-Pfalz, 16.03.2011, 8 A 11257/10.OVG]. Dasselbe gilt in jenen Fällen, in denen ein Teil eines Kinderspielplatzes zu einem Fußballplatz („Bolzplatz“) umgebaut werden soll [VerwG Koblenz, 07.10.2008, 7 L 1020/08.KO].

Damit aber auch die Anwohner gegenüber den Kinderspielplätzen positiv eingestellt sind, ist in der Regel deren Benutzung zeitlich eingeschränkt: die meisten Gemeinden begrenzen diese Benutzung auf einen Zeitraum von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr; in Ausnahmen bis 22.00 Uhr. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Anwohner grundsätzlich keinen Anspruch darauf haben, dass die vorgegebenen Spielzeiten auch tatsächlich eingehalten werden. Wenn also nach der vorgegebenen Zeit noch Kinder auf einem Kinderspielplatz spielen, ist die betreffende Kommune nicht dazu verpflichtet, dies zu unterbinden. Ausnahmen bestehen jedoch bei missbräuchlicher Nutzung, wie etwa beim Feiern von Erwachsenen am späten Abend auf einem Kinderspielplatz. Dies ist nicht gestattet [[Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg](#), 06.03.2012, 10 S 2428/11].

Besonders eine spezielle Form der Kinderspielplätze, die sogenannten Abenteuerspielplätze, kann immensen Lärm verursachen, da die dort installierten Spielgeräte nicht mit den üblichen vergleichbar sind. Wenn dieser die für Wohngebiete geltenden Lärmwerte der Freizeitlärm-Richtlinie überschreitet, können die Anwohner dagegen vorgehen [VerwG [Trier](#), 07.07.2010, 5 K 47/10.TR].